



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt,  
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herr Friedhelm Ortgies MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



Johannes Remmel

15. 01.2013

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV-8  
bei Antwort bitte angeben

RDin Beckmann  
Telefon 0211 4566-286  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mkulnv.nrw.de

60-fach

**TOP 2 der Ausschusssitzung am 16.01.2013  
Wasserentnahmeentgelt**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Ortgies, *Friedhelm*

zur Beantwortung der Fragen der FDP-Fraktion vom 10.01.2013 zu  
TOP 2 der kommenden Ausschusssitzung übersende ich Ihnen meinen  
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschus-  
ses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbrau-  
cherschutz des Landtages.

Mit freundlichen Grüßen

*Johannes Remmel*  
Johannes Remmel

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mkulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



## TOP 2 der Ausschusssitzung am 16.01.2013

### Wasserentnahmeentgelt

Die Fragen der FDP-Fraktion zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes beantworte ich wie folgt:

1) Welches Aufkommen wurde durch das Wasserentnahmeentgelt – aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Wirtschaftsbranchen sowie den verschiedenen Erhebungstatbeständen (z.B. Entnahme von Grund- und Oberflächengewässer, Kühlwassernutzung oder Durchlaufkühlung) – in den Jahren 2010 bis 2012 erzielt?

Vorab ist anzumerken, dass eine Unterscheidung nach Entnahmegewässer (Grund- / Oberflächenwasser) für die Erhebung eines Entgeltes nur im Rahmen der Prüfung der Befreiungstatbestände von Relevanz ist und in der Kürze der Zeit von der Festsetzungsbehörde nicht zu ermitteln war. Nach hiesiger Auffassung werden zukünftige Wasserentnahmeentgelte auf Grund der geplanten Gesetzesänderung durch die Herkunft des Wassers nicht wesentlich beeinflusst.

Hinzu kommt, dass die Entnahmemengen von Festsetzungsjahr zu Festsetzungsjahr Schwankungen unterliegen, die je nach Branche +/- 10% gegenüber dem Vorjahr betragen können.

Hiervon ausgehend hat die Festsetzungsbehörde für das Veranlagungsjahr 2010, in dem die um 10 % abgeschmolzenen Entgeltsätze galten, ein Entgeltaufkommen in Höhe von insbesamt **66,7 Mio. Euro** ermittelt

Das Entgeltaufkommen für das Veranlagungsjahr 2011 veranschlagt die Festsetzungsbehörde auf **77,1 Mio. Euro**. Die Frist zur Festsetzung der Wasserentnahmeentgelte endet am 31.12.2013. Bis jetzt wurden 94 % der Entgeltpflichtigen endabgerechnet.

Für das Jahr 2012 liegen belastbare Zahlen zu den Wasserentnahmeentgelten noch nicht vor. Die Entgeltpflichtigen müssen eine Erklärung über die entnommene Wassermenge des Jahres 2012, die Art der Verwendung und die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen bis zum 01.03.2013 vorlegen (§ 3 Abs. 2 WasEG).

2) Mit welchem finanziellen Aufkommen (basierend auf den Wassermengen des Jahres 2011) ist unter der aktuellen Gesetzeslage für die Jahre 2013 bis 2017 zu rechnen?

3) Mit welchem finanziellen Aufkommen (basierend auf den Wassermengen des Jahres 2011) ist unter der Maßgabe der von der Landesregierung geplanten Erhöhung des Wasserentnahmeentgeltes für die Jahre 2013 bis 2017 zu rechnen?

Zu Frage 2 und 3 wird auf die beigelegte Tabelle in **Anlage** verwiesen. Für die Abschätzung des Entgeltaufkommens sind die durchschnittlichen Entnahmemengen aus den Jahren 2004 – 2010 zugrunde gelegt. Das Entgeltaufkommen für die Jahre 2013 bis 2017 auf der Basis von Wassermengen des Jahres 2011 kann noch nicht berechnet werden, da das Veranlagungsjahr 2011 – wie oben ausgeführt – noch nicht abschließend festgesetzt wurde.

4) Mit welchen Kosten für den Landeshaushalt (abzüglich EU- und Bundesmittel sowie Aufkommen aus der Abwasserabgabe) muss für die Umsetzung für die Wasserrahmenrichtlinie jährlich bis 2027 gerechnet werden?

Die jährlichen Kosten für den Landeshaushalt für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bis zum Jahr 2027 belaufen sich auf durchschnittlich etwa 80 Mio. Euro. Die Kosten sind im (WRRL-Maßnahmenprogramm für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas" (Kapitel 9, z. B. S. 9-12) beschrieben. Es wird Bezug genommen auf die Vorlage 14/2881 an den Landtag vom 6.10.2009 (Seite 8 und 9), in dem die Folgen für den Haushalt dargestellt sind.

Gruppe der Entnehmer	Jährliche Entnahmemenge (Mittel der Jahre 2004 - 2010)  [Mio. m³/a]	Vorauss. Einnahmen in 2013	Vorauss. Einnahmen in 2013 Var. 1
		TW / BW = 4,50 ct/m³ KW = 3,50 ct/m³ DLK = 0,35 ct/m³ [Mio Euro]	TW / BW = 5,00 ct/m³ KW = 3,50 ct/m³ DLK = 0,35 ct/m³ [Mio Euro]
<b>Öffentliche Wasserversorgung</b>			
• Normale Betriebszwecke	1.230	55,35	61,50
• Kühlwasser (Kreislauf)	120	4,20	4,20
• Kühlwasser (Durchlauf)	1.000	3,50	3,50
Abzgl. KOOP-Verrechnungen		-13,00	-13,00
<b>SUMME</b>	<b>2.350</b>	<b>50,05</b>	<b>56,20</b>
<b>Gewerbe, Industrie, Sonstige</b>			
• Normale Betriebszwecke	300	13,50	15,00
• Kühlwasser (Kreislauf)	350	12,25	12,25
• Kühlwasser (Durchlauf)	2.350	8,23	8,23
<b>SUMME</b>	<b>3.000</b>	<b>33,98</b>	<b>35,48</b>
<b>Entnahmen ohne Nutzung (geschätzt)</b>			
• Braunkohle	200	9,00	10,00
• Steinkohle	75	3,38	3,75
• Kalk und Sonstige	20	0,90	1,00
• Bislang entgeltfreie Folgenutzungen	50	2,25	2,50
<b>Gesamt:</b>	<b>5.695</b>	<b>99,55</b>	<b>108,93</b>

Mehreinnahmen = 9,39 Mio. €

Anzumerken ist, dass die hochgerechneten Gesamteinnahmen nicht automatisch mit den Einnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren korrespondieren, weil die Festsetzungen für ein Veranlagungsjahr zeitversetzt bis zu zwei Jahren nach Ablauf des Veranlagungsjahres erfolgen.